



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Grillgeräte zur Einmalanwendung (Einweggrills)

nach

DIN EN 1860-4

(Stand: März 2020)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden sowie deren Daten stellen wir darüber hinaus durch folgende Zertifizierungen sicher:

- Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem nach OHSAS 18001

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Grillgeräten zur Einmalanwendung - im Folgenden „Einweggrillgeräte“ genannt - ihre Produkte mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der Europäischen Norm DIN EN 1860-4 erfüllen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Überwachung im Markt stellt sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Einweggrillgeräte erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Webseite der DIN CERTCO www.dincertco.de abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Diese Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 2020-03

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Grillgeräte zur Einmalanwendung (Einweggrills)“ (2017-06) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Prüfungsdurchführung
- Verlängerungsverfahren
- Redaktionelle Änderungen

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm Grillgeräte zur Einmalanwendung (Einweggrills) nach DIN EN 1860-4 (2017-06).

Zertifizierungsprogramm Grillgeräte zur Einmalanwendung (Einweggrills) nach DIN EN 1860-4 (2013-11).

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
3	Produktanforderungen.....	5
	3.1 Normative Anforderungen	5
	3.2 Identifikation des Produktes	5
	3.2.1 Kennzeichnung.....	5
	3.2.2 Gebrauchsanleitung	6
4	Prüfung	7
	4.1 Allgemeines	7
	4.2 Prüfungsarten	7
	4.2.1 Erstprüfung (Typprüfung).....	7
	4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)	7
	4.2.3 Ergänzungsprüfung	8
	4.2.4 Sonderprüfung.....	8
	4.3 Probenahme	8
	4.4 Prüfungsdurchführung.....	8
	4.4.1 Prüfung des Grillgerätes	9
	4.4.2 Prüfung des Brennstoffs	9
	4.4.3 Prüfung der Anzündhilfe	10
	4.4.4 Zusätzliche Prüfungen	10
	4.5 Prüfbericht.....	11
5	Zertifizierung	11
	5.1 Allgemeines	11
	5.2 Einteilung der Typen und Untertypen	12
	5.3 Konformitätsbewertung	12
	5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	12
	5.4.1 Unterzertifikate	13
	5.5 Veröffentlichungen	13
	5.6 Gültigkeit des Zertifikats	13
	5.7 Verlängerung des Zertifikats.....	13
	5.8 Erlöschen des Zertifikats	13
	5.9 Änderungen/Ergänzungen	14
	5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	14
	5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage.....	14
	5.10 Mängel am Produkt	14
6	Eigenüberwachung durch den Hersteller	15
	6.1 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	15
	6.2 Qualitätsmanagement-System	16
7	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	16
	7.1 Allgemeines	16

7.2 Überwachung im Markt 16

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Einweggrillgeräte und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN 1860-4 Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen - Teil 4: Grillgeräte für Einmalanwendung (Einweggrills) bei der Verwendung fester Brennstoffe, Anforderungen und Prüfverfahren

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

3.1 Normative Anforderungen

Werkstoffe, Aufbau und Ausführung von Einweggrillgeräten müssen bei Verwendung fester Brennstoffe einen gefahrlosen Gebrauch und einen einwandfreien Betrieb sicherstellen. Bei der Prüfung und Zertifizierung von Einweggrillgeräten werden die Komponenten Grillgerät, Grillholzkohle bzw. Grill-Holzkohlebriketts und Anzündhilfe berücksichtigt.

Die detaillierten Anforderungen an Einweggrillgeräte sind in der DIN EN 1860-4 festgelegt. Weitere Anforderungen an den Grillbrennstoff in der DIN EN 1860-2 und an die Anzündhilfe in der DIN EN 1860-3 entsprechend.

3.2 Identifikation des Produktes

3.2.1 Kennzeichnung

Die Kennzeichnungen müssen sichtbar, gut lesbar, dauerhaft und mindestens in der (den) Sprache(n) des Landes, in dem das Gerät verkauft wird, angebracht werden.

Der Einweggrill muss mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- a) Name oder Warenzeichen des Herstellers oder Vertreibers. Diese Kennzeichnung muss durch Eingießen, Prägen, Emaillieren oder Etikettieren erfolgen;
- b) Modell- oder Typbezeichnung. Diese Kennzeichnung braucht nur auf der Verpackung angegeben zu werden;
- c) das Etikett und/oder die Verpackung müssen die Warnung tragen:

„NICHT WIEDER VERWENDEN! DIESES GRILLGERÄT DARF NUR EINMAL VERWENDET WERDEN!“

„VORSICHT! ZUM ANZÜNDEN ODER WIEDERANZÜNDEN NICHT SPIRITUS, BENZIN ODER EINE VERGLEICHBARE FLÜSSIGKEIT VERWENDEN!“

- d) Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ und Registernummer
- e) Zur eindeutigen Identifizierung der Lieferung muss jedes Produkt oder dessen Verpackung/Einleger/Begleitpapiere mit dem Herstellungsjahr und, im Falle mehrerer überwachter Fertigungsstätten, der Fertigungsstätte gekennzeichnet sein. Dies kann mittels eines Identifizierungscodes bzw. einer Seriennummer erfolgen, der Aufschluss über das aktuelle Herstellungsjahr und die Fertigungsstätte gibt (die Codierung muss DIN CERTCO bekannt gegeben werden).
- f) Um der Gefahr von Entzündungen nach dem Gebrauch entgegenzuwirken, ist die Glut durch ein geeignetes Löschmittel vollständig zu löschen.

3.2.2 Gebrauchsanleitung

Die Gebrauchsanleitung muss mindestens in der (den) Sprache(n) des Landes geschrieben sein, in dem das Gerät verkauft wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten und jedem Einweggrill beigelegt werden:

- a) Modell- oder Typbezeichnung einschließlich Explosionszeichnung und Stückliste
- b) Hinweis, dass der Einweggrill vor dem Gebrauch auf einer sicheren, ebenen Unterlage aufzustellen ist
- c) Verfahren für den sachgemäßen Zusammenbau, möglichst mit Abbildungen
- d) Hinweise zum sicheren Gebrauch des Einweggrills
- e) der verwendete Brennstoff
- f) die korrekten Anzündverfahren einschließlich des Hinweises:
„Grillgut erst auflegen, wenn der Brennstoff mit einer Ascheschicht bedeckt ist!“
- g) zu ergreifende Vorkehrungen, um das Grillgut zu entfernen, das am Grillrost haften könnte, um das Umkippen des Grillgerätes zu vermeiden
- h) in verbotenen Bereichen nicht benutzen
- i) entzündbare Flächen oder Flächen, die beschädigt werden könnten, nicht benutzen
- j) wenn zum Löschen des Einweggrills Wasser verwendet wird, muss es sich bei dem im Behälter bereitgestellten Wasser um Trinkwasser handeln
- k) folgende Warnhinweise:

„ACHTUNG! Dieser Einweggrill wird sehr heiß und darf während des Betriebes nicht bewegt werden!“

„Nicht in geschlossenen Räumen benutzen!“

„VORSICHT! Zum Anzünden oder Wiederanzünden nicht Spiritus, Benzin oder vergleichbare Flüssigkeit verwenden!“

„WARNUNG! Kinder und Haustiere fern halten!“

„Um der Gefahr von Entzündungen nach dem Gebrauch entgegenzuwirken, ist die Glut durch ein geeignetes Löschmittel vollständig zu löschen.“

„NICHT WIEDER VERWENDEN! DIESES GRILLGERÄT DARF NUR EINMAL VERWENDET WERDEN: VOR DEM ENDGÜLTIGEN ERLÖSCHEN UND ABKÜHLEN (UNTER VERWENDUNG ENTWEDER VON WASSER ODER EINER NICHT BRENNBAREN VERPACKUNG, SOFERN VORHANDEN) NICHT ENT-SORGEN.“

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht und die Anforderungen an das Produkt erfüllt sind. Die Erstprüfung besteht aus einer Prüfung der Proben, die in allen Fertigungsstätten entnommen und zur Prüfung eingereicht und im Prüfbericht dokumentiert werden.

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.4 dieses Zertifizierungsprogramms.

Die Prüfung muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt (siehe Abschnitt 7 des Zertifizierungsprogramms) und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht.

Diese Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.4 dieses Zertifizierungsprogramms.

Die Prüfung der im Markt entnommenen Proben wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Zertifikatsinhaber nach Abschnitt 6 des Zertifizierungsprogramms soll die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sichergestellt werden. Dies muss auf Anfrage von DIN CERTCO durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9) am zertifizierten Produkt oder QS-System vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

4.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatsinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Probenahme

Die Probenahme erfolgt im Verlauf der Überwachung im Markt (siehe Abschnitt 7.2 des Zertifizierungsprogramms) und wird in der Regel vom durch DIN CERTCO beauftragten Inspektor vorgenommen. Die Prüfmuster werden aus dem Handel entnommen und an das von DIN CERTCO mit der Prüfung beauftragte Prüflaboratorium gesandt. Die Kosten hierfür trägt der Zertifikatinhaber.

Die benötigte Probengröße beträgt:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| – bei der Erstprüfung: | 10 Einweggrillgeräte |
| – bei der Überwachungsprüfung: | 10 Einweggrillgeräte |
| – bei der Verlängerung: | 10 Einweggrillgeräte |

Die Proben werden eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet. Über die Probenahme wird eine Niederschrift ausgefertigt. Das Prüfgut muss innerhalb von 14 Tagen in dem mit der Prüfung beauftragten Laboratorium eintreffen.

4.4 Prüfungsdurchführung

Sofern nicht anders festgelegt, müssen die Anforderungen mit Sichtprüfung, Längenmessung, Funktionsprüfung und/oder Berechnung überprüft werden.

4.4.1 Prüfung des Grillgerätes

4.4.1.1 Thermische Prüfung

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 5.2 der DIN EN 1860-4.

4.4.1.2 Brennbarkeit

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 5.3 der DIN EN 1860-4.

4.4.1.3 Standfestigkeit

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 5.4 der DIN EN 1860-4.

4.4.1.4 Grillrost

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 5.5 der DIN EN 1860-4.

4.4.1.5 Dynamische Prüfung

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 5.6 der DIN EN 1860-4.

4.4.2.6 Verbraucherverpackung und Gebrauchsanweisung

Die Prüfung erfolgt in Form einer Sichtprüfung gemäß Abschnitt 6 und 7 der DIN EN 1860-4 (siehe auch Abschnitt 3.2 des Zertifizierungsprogramms) und im Prüfverfahren gemäß Abschnitt 4.3.1 und 4.3.2 (Anhang D) der DIN EN 1860-3.

4.4.2 Prüfung des Brennstoffs

4.4.2.1 Chemische Zusammensetzung

Die Prüfung der chemischen Zusammensetzung des Brennstoffes ist nur durchzuführen, sofern es sich bei dem Brennstoff um imprägnierte Grill-Holz Kohle oder imprägnierte Grill-Holz Kohlebriketts handelt (siehe Abschnitt 6.7 der DIN EN 1860-2).

Ermittlung der PAK/BETX-Werte (Gaschromatographie) und des Schwefelgehalts, z.B. mittels ICP-OES-Methode (DIN EN ISO 11885, E22).

4.4.2.2 Gesamtfeuchte

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 6.1 der DIN EN 1860-2.

4.4.2.3 Aschegehalt

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 6.3 der DIN EN 1860-2.

4.4.2.4 Fixer Kohlenstoff

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 6.4 der DIN EN 1860-2.

4.4.3 Prüfung der Anzündhilfe

4.4.3.1 Chemische Zusammensetzung

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.1.1 der DIN EN 1860-3.

Ermittlung der PAK/BETX-Werte (Gaschromatographie) und des Schwefelgehalts, z.B. mittels ICP-OES-Methode (DIN EN ISO 11885, E22).

4.4.3.2 Abbrenneigenschaften

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.2.1 (Pos. 4.2.1.1, Prüfverfahren B.3.1) der DIN EN 1860-3.

4.4.4 Zusätzliche Prüfungen

4.4.4.1 Strahlungsintensität / Zündvermögen

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.2.2 der DIN EN 1860-3 und identisch Anhang C. Das Prüfmuster (Einweggrillgerät) muss auf einem Stativ oder einer Platte angebracht und so positioniert werden, dass der Abstand zwischen Einweggrillgerät (Zentrum der oberen Fläche) und Thermosäule 50 cm ist.

Die Probe wird so angeordnet, dass die Größe ihrer Prüfungsfläche (B x L x H) 16 ± 1 cm x 20 ± 1 cm x 4 ± 1 cm ist.

Die Strahlungsintensität des Feuers wird beobachtet. Wenn die Strahlungsintensität 500 W/m^2 erreicht hat, ist davon auszugehen, dass der Grillbrennstoff zufriedenstellend entzündet ist. Die Zeit ab der ersten Entzündung des Grillbrennstoffs bis zum Erreichen einer Strahlungsintensität von 500 W/m^2 ist die Zündzeit.

4.4.4.2 Brenndauer

Die Brenndauer ist die gemessene Zeit zwischen der ersten Entzündung des Grillbrennstoffs und dem Zeitpunkt, an dem die Flammen erloschen sind und sich Asche gebildet hat.

4.4.4.3 Brennbarkeit der Verpackung

Die Prüfung muss gemäß Abschnitt 5.1 der DIN EN 1860-4 bei einer Umgebungstemperatur von $(20 \pm 5) \text{ }^\circ\text{C}$ bei stehender Luft (mit einer Luftströmung kleiner $0,5 \text{ m/s}$) durchgeführt werden.

Der Einweggrill wird nach der Beschreibung in Abschnitt 5.2 der DIN EN 1860-4 aufgestellt. Die Anzündhilfe wird entzündet, und der Einweggrill wird gemäß Abschnitt 4.2.6 der DIN EN

1860-4 betrieben. Die Oberflächentemperatur des Bodens, des Grillrostes und des Randes vom Einweggrill wird während der gesamten Prüfdauer fortlaufend gemessen.

Die Prüfung der Brennbarkeit der Verpackung beginnt nachdem eine Garzeit von mindestens 45 min sichergestellt wurde, nachdem die Flammen und der Rauch der Anzündhilfe erloschen sind und sich Asche gebildet hat. Für die Prüfung wird der Einweggrill so zurück in die Verpackung gegeben, wie er originalverpackt geliefert wurde. Die Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis die maximale gemessene Oberflächentemperatur nicht höher als 50 °C ist.

Die Verpackung des Einweggrillgerätes hat die Prüfung nach Abschnitt 4.4.5.3 des Zertifizierungsprogramms bestanden, wenn die Oberflächentemperatur des Bodens, des Grillrostes und des Randes vom Einweggrillgerät die Temperatur des Zündpunktes des Verpackungsmaterials (Karton) nicht überschritten hat und das Material der Verpackung (Karton) sich nicht entzündet oder geglüht hat und keine Flammen beobachtet werden konnten.

Der Verlauf der Temperaturen, die während der Prüfung gemessen werden, muss mittels eines Temperaturmessgerätes kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die Prüfung ist mittels Foto- oder Videodokumentation aufzuzeichnen, auf welcher alle signifikanten Veränderungen erkennbar sind.

4.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5 Zertifizierung

5.1 Allgemeines

Antragsteller können sowohl Hersteller oder Inverkehrbringer sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktueller Prüfbericht nach Abschnitt 4.5 über eine Erstprüfung (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- Nachweis einer aktuellen Zertifizierung gemäß der DIN EN ISO 9001 (wünschenswert)

- ggf. Unterlagen entsprechend der Europäischen Gesetzgebung zu Gefahren- und Sicherheitshinweisen

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft.

Für jede Fertigungsstätte ist eine Prüfung durchzuführen, die einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte aufweisen muss.

Das Nutzungsrecht für das Konformitätszeichen „DIN-Geprüft“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.2 Einteilung der Typen und Untertypen

Einweggrillgeräte, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. Eigenschaften, die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Als Untertypen werden in der Regel diejenigen Produkte eines Modells/Typs bezeichnet, die sich nur in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden, z.B. Verpackungsgrößen.

5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen der Norm und des Zertifizierungsprogramms erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer:

9E000

Einweggrillgeräte für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ erteilt worden ist, sind mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.4.1 Unterzertifikate

Es bedarf die Erteilung eines Unterzertifikates, wenn ein zertifizierter Typ/ Modell eines Grillgerätes von anderem Unternehmen als (Haupt-) Zertifikatinhaber oder unter anderer Handelsmarke als im (Haupt-) Zertifikat angegeben in den Markt gebracht wird.

5.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des registrierten Einweggrillgeräts eingesehen werden.

5.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.7 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor dem Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht vorliegen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Überwachungsprüfung nach Abschnitt 4.2.2.

5.8 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 7 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,

- das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.9 Änderungen/Ergänzungen

5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ gestellt werden. Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

5.10 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Hersteller hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreiber das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Zertifikatinhaber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

Sofern kein nach DIN EN ISO 9001 zertifiziertes QM-System vorliegt, muss die Produktionskontrolle auf der Basis einer statistischen Überprüfung nach DIN ISO 2859-1 durchgeführt werden.

6.1 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Zertifikatsinhaber, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Datum der Herstellung
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Prüfung und ggf. Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Datum der Aufzeichnung

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zertifikatsinhaber unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

6.2 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der internationalen Norm DIN EN ISO 9001.

7 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

7.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung im Markt durch DIN CERTCO findet jährlich statt.

DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.1.

7.2 Überwachung im Markt

Die Überwachung im Markt durch DIN CERTCO dient der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind. Im Verlauf der Überwachung werden repräsentative Proben aus dem Handel entnommen. Die Probemenge richtet sich nach den Festlegungen des Abschnitts 4.3 des Zertifizierungsprogramms. Der Prüfumfang ist im Abschnitt 4.4 festgelegt.

Die Überwachung im Markt erfolgt nach Möglichkeit unangemeldet und muss für jedes zertifizierte Produkt mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Die entnommenen Proben werden von einem von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorium geprüft. Sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte im Markt befindliche Verkaufsware des Zertifikatinhabers.

Um die Proben im Markt identifizieren zu können, muss DIN CERTCO eine Information vorliegen, über Verbleib der Proben im Handel, damit vorhandene im Markt Proben des zertifizierten Produktes entnommen werden können. Diese Information kann DIN CERTCO als Liste oder auf Anfrage vorliegen.

Sind die Ergebnisse der Prüfung nicht ausreichend, so ist der Zertifikatsinhaber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Zertifikatsinhaber ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Zertifikatsinhaber zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen und das Zertifikat ausgesetzt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.